



Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Gefährdung durch Brand

UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!

AA
ASU_101
Index: 1
Seite 1 von 1

Prozesseigner: ASU

Zweck: Vermeidung von Gefährdungen durch Brand

Geltungsbereich: Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Bereiche des Unternehmens.

Begriffe: **siehe Abkürzungen, Begriffe und Definitionen**

Beschreibung:

1. Gefährdungen

Ziel ist es durch die Festlegung von Schutzmaßnahmen die Entstehung eines Brandes zu verhindern.



2. Anforderungen

2.1. Allgemeines

- Außerhalb ständiger hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Feuerarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten) nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein (s. Anlage) muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
- Der Erlaubnisschein muss auf der Baustelle vorliegen.
- Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt
- Entsorgung von Rauchzeugresten nur in dafür vorgesehene Behältnisse



2.2. Sicherheitsmaßnahmen

- Grundsätzlich ist ein geprüfter 6-kg-ABC Pulverlöscher bereitzuhalten
- Alle brennbaren Gegenstände bzw. Materialien müssen aus dem Gefahrenbereich, falls erforderlich auch aus Nachbarräumen, entfernt werden; dies gilt auch für Gasflaschen
- Brennbare Gegenstände, z.B. Holzkonstruktionen, die nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, sind abzudecken
- Alle Öffnungen wie Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen sind feuersicher abzudichten. Hierzu sind feuerfeste Materialien zu verwenden
- Falls sich im Gefahrenbereich nicht entfernbare brennbare Gegenstände befinden, muss während der Schweißarbeiten eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät bereitstehen
- Sofort nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester sowie auf Erwärmungen und auf Brandgeruch zu untersuchen. Diese Kontrollen sind mehrfach durchzuführen. Verdächtige Stellen sind sofort zu löschen oder abzukühlen. Diese Tätigkeit ist vom Schweißer oder einer anderen zuverlässigen, geeigneten Person durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Feuerwehr zu informieren!
- Gasflaschen müssen gem. Vorschrift fachgerecht abgestellt und gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig.
- Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig geprüft werden.
- Ortsveränderliche Schweißgeräte müssen mit einem Handfeuerlöscher ausgestattet sein



Jeder Schweißer/Ausführende der Feuerarbeiten ist für seine Arbeit selbst verantwortlich!

3. Weiterführende Informationen

- BGR 500 Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
- Brandschutzordnung

Erstellt von/am J. Heese / 05.04.2012	Geprüft von/am D. König / 19.04.2012	Freigegeben von/am B. Hauser / 27.04.2012
--	---	--